

AMTSBLATT

für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang:04/2003

Velen, 12.05.2003

Inhalt:	Seite:
1. Ratssitzung am 19.05.2003	2
2. 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Velen vom 15.09.1989	3
3. 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003 zur Gebührensatzung der Gemeinde Velen über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Velen vom 05. Februar 2002.	5
4. 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003 zur Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes zur Festsetzung einer Sonderbaufläche in Nordvelen vom 05.02.2001	9
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes BM 6 „Mühlenweg - Erweiterung“, zugleich 1. Änderung BS 18	12
6. 17. Änderung des Bebauungsplanes BW 10 „Geeste“	15

Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt bei der Gemeindeverwaltung Velen, der Verwaltungsstelle Ramsdorf und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.

Laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 25 € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Velen - Hauptamt - , Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, vorliegen.

Einzellieferungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung Velen gegen Portoerstattung.

1. Ratssitzung am 19.05.2003

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

20. Mai 2003

Am Montag, dem 19.05.2003, findet um 17:00 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Gemeinderates** der Gemeinde Velen statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Erfahrungsbericht über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft
SV 54/2003
2. Leitbild Stadtmarketing Velen-Ramsdorf
SV 53/2003
3. Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl 2004
SV 37/2003
4. Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Lebensmittelmarktes in Ramsdorf
SV 45/2003
5. 11. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 1 „Velen-Ost“
hier: Satzungsbeschluss
SV 46/2003
6. 25. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“
 - a) Ergebnis der Bürgerbeteiligung und Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
 - b) SatzungsbeschlussSV 47/2003
7. Antrag auf 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 17 „Kreiler Weg“
SV 52/2003
8. Antrag auf 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 27
„Beckhook“, Teil 2
SV 56/2003
9. Offene Ganztagsgrundschule
SV 49/2003

10. Beschaffung von Medienecken für die gemeindlichen Grundschulen
SV 50/2003
11. Partikelfilter für gemeindliche Dieselfahrzeuge
SV 55/2003
12. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben - 1. Quartal 2003 -
SV 51/2003
13. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

14. Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
SV 48/2003
15. Organisation der kommunalen Abfallentsorgung
SV 59/2003
16. Mitteilungen und Anregungen

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

2. 1. Änderungsatzung vom 09.04.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Velen vom 15.09.1989

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW S. 386/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 31.03.2003 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird der § 14 a neu eingefügt:

(1) Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Für die Kennzeichnung der Grabstätte ist von der Antragstellerin/Antragsteller eine Grabplatte bereitzustellen, die von der Friedhofsverwaltung in die Rasenfläche eingesetzt wird. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen.

(2) Anonyme Grabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Velen vom 15.09.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 09.04.2003

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

3. 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003 zur Gebührensatzung der Gemeinde Velen über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Velen vom 05. Februar 2002.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2.023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV NW S. 811) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV NW S. 708), hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 31.03.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Reihengrab oder einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für ein Reihengrab
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 461,57 €. |
| b) | für einen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 700,96 € |
| c) | für die Beisetzung einer Urne | 394,20 € |
- (3) Die Grabstättengebühr beträgt für
- | | | |
|----|----------------------------|-----------|
| a) | ein Wahlgrab je Grabstelle | 860,08 €. |
| b) | für ein Urnenwahlgrab | 573,38 € |
- (4) Die Grabstättengebühr beträgt für die Bestattung in ein anonymes Grab oder auf einer Rasengrabfläche
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 760,55 €. |
| b) | für einen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.099,60 € |
| c) | für die Beisetzung einer Urne | 633,38 € |

(5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird eine Gebühr erhoben, die für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr für ein Wahlgrab beträgt. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Für die Beisetzung einer zweiten Urne in einer Urnen-Reihengrabstätte (§ 14 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) wird für die notwendige Verlängerung der Nutzungszeit dieser Wahlgrabstätte für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr nach § 5 Abs. 2 Buchstabe c erhoben.

(6) Wird ein Nutzungsrecht an einem Einzelgrab oder an einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde Velen zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für jede Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr als Entgelt für die Grabbereitung und die Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt:

a)	für die Beisetzung in einem Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	711,95 €.
b)	für die Beisetzung in einem Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	769,20 €
c)	für die Beisetzung einer Urne	534,71 €
d)	für die Beisetzung in einem Wahlgrab	816,92 €

(3) Für Bestattungen, die ohne Trauerfeier und ohne Nutzung der Leichenhalle vollzogen werden, werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für die Beisetzung in einem Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,77 €.
b)	für die Beisetzung in einem Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	428,03 €
c)	für die Beisetzung in einem Wahlgrab	475,74 €
d)	für die Beisetzung einer Urne	193,53 €

- (4) Über- oder unterschreitet die Nutzungsdauer der Leichenhalle die durchschnittliche Nutzungsdauer von 4 Tagen um mehr als 2 Tage, erhöht oder vermindert sich die Gebühr nach Abs. 2 um 53,16 € für jeden angefangenen Tag der Über- oder Unterschreitung der durchschnittlichen Nutzungsdauer.
- (5) Sonn- und Feiertage werden bei der Berechnung der Nutzungsgebühr nicht mitgerechnet.

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung von Leichen und bei Wiederbestattungen in demselben Grab sowie bei Wiederbestattung von Leichen, die von außerhalb auf den gemeindlichen Friedhof überführt werden, beträgt die Gebühr bei:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | einem Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 470,77 € |
| b) | einem Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 578,03 € |
| c) | einer Wahlgrabstätte | 625,74 € |
| d) | einem Urnengrab | 203,53 € |
- (2) Für das Ausgraben und Wiederbestatten einer Leiche an anderer Stelle auf dem Friedhof der Gemeinde Velen beträgt die Bestattungsgebühr bei:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | einem Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 841,54 € |
| b) | einem Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.006,06 € |
| c) | einer Wahlgrabstätte | 1.101,49 € |
| d) | einem Urnengrab | 397,05 € |

Der § 5 bleibt unberührt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003 zur Gebührensatzung der Gemeinde Velen über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Velen vom 05. Februar 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 09.04.2003

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

4. 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003 zur Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes zur Festsetzung einer Sonderbaufläche in Nordvelen vom 05.02.2001

Aufgrund von § 25 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141; BGBl. 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV. NW. Seite 811), hat der Rat der Gemeinde Velen am 31. März 2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 - Allgemeines - der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 05.02.2001 wird wie folgt ergänzt:

Mit Beschluss vom 31.03.2003 hat der Rat der Gemeinde Velen Ergänzungsbeschlüsse sowohl zur Änderung des Flächennutzungsplanes als auch zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung des Plangebietes in westliche Richtung gefasst.

Artikel 2

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich - der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 05.02.2001 wird wie folgt neu gefasst:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die den Ratsbeschlüssen vom 18.12.2000 und 31.03.2003 zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 1 zugrunde liegenden Plangebiete und wird grob wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Gemeindegrenze zu Gescher,

im Süden durch die B 525,

im Osten durch die Kreisstraße 6,

im Westen durch einen Gemeindeweg in südliche Richtung bis zu dem Kreuzungspunkt, den dieser mit dem parallel zur Gemeindegrenze

verlaufenden Gemeindeweg bildet, von da ab etwa 300 m entlang des parallel zur Gemeindegrenze verlaufenden Weges in westliche Richtung, von da ab entlang der Nutzungsgrenze der Grundstücke in südliche Richtung bis zur B 525.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und für dieses Vorkaufsrecht ist außerdem in dem als **Anlage** beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 09.04.2003 zur Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes zur Festsetzung einer Sonderbaufläche in Nordvelen vom 05.02.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

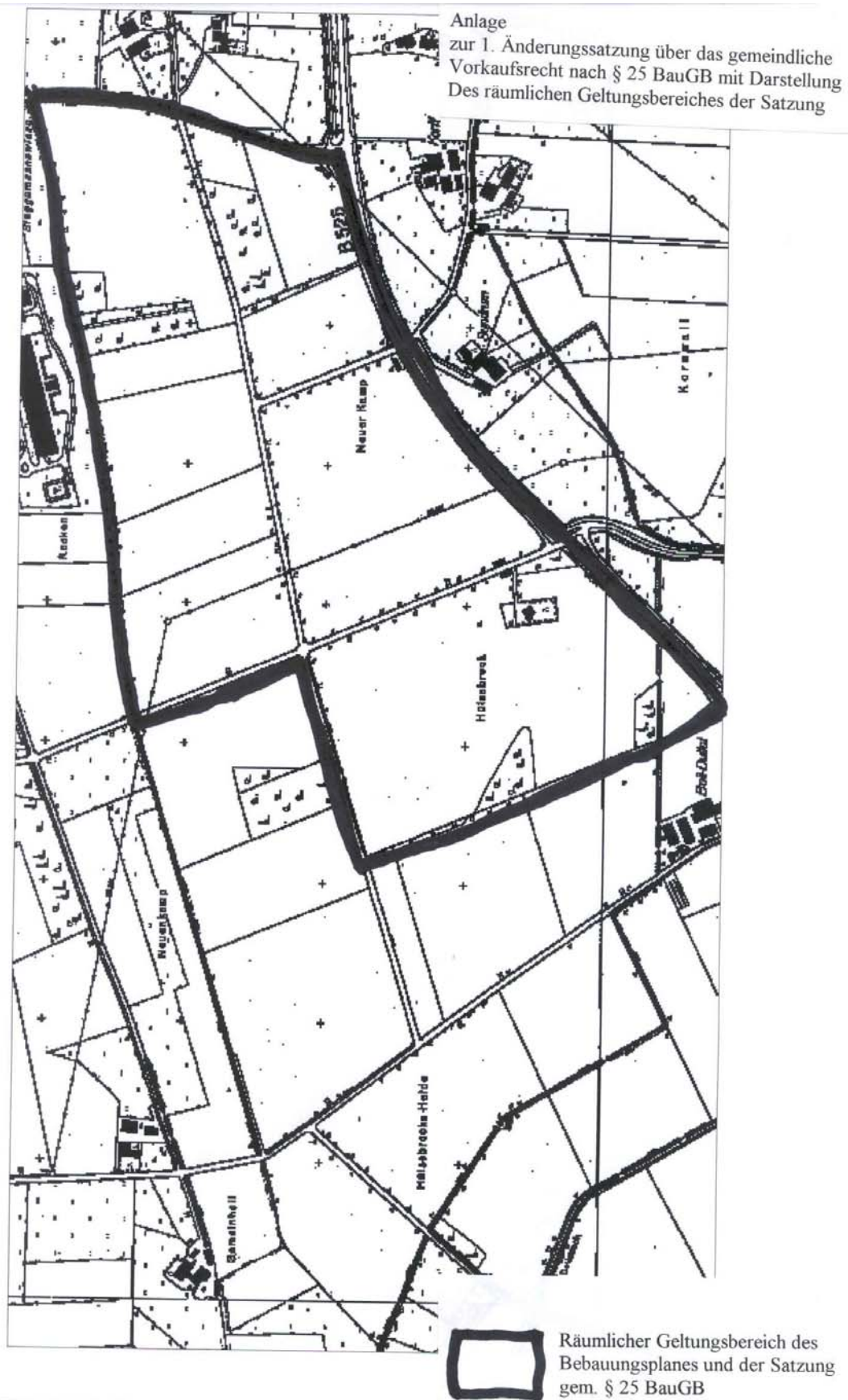
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 09.04.2003

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

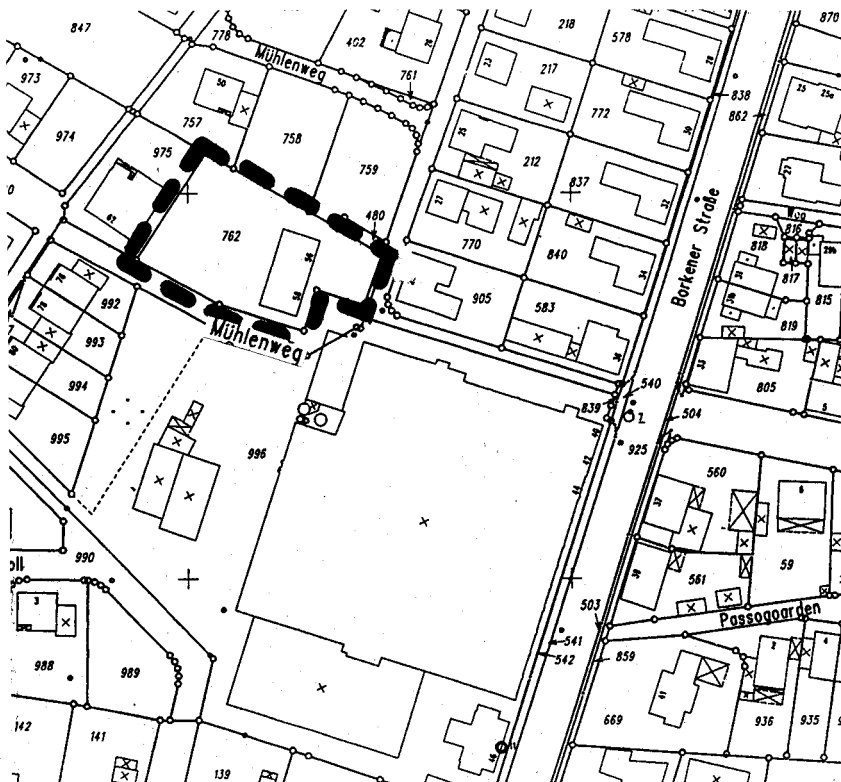


5. 2. Änderung des Bebauungsplanes BM 6 „Mühlenweg - Erweiterung“, zugleich 1. Änderung BS 18

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BM 6 „Mühlenweg - Erweiterung“, zugleich 1. Änderung BS 18, am 31.03.03 gemäß § 10 Abs. 1 und 13 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Für das Grundstück Gemarkung Ramsdorf, Flur 23, Flurstück 762, wird die Grundflächenzahl von 0.35 auf 0.4 und die Geschossflächenzahl von 0.6 auf 0.7 erhöht. Die östliche Baugrenze wird um 2,00 m parallel in östliche Richtung und die südwestliche Baugrenze bis auf 3.00 m parallel zur Straße verschoben. Der Änderungsbereich liegt nördlich des Mühlenweges und nordwestlich des Möbelmarktes an der Borkener Straße.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer gestrichelten Linie fett umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BM 6 „Mühlenweg - Erweiterung“, zugleich 1. Änderung BS 18, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;

2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich
 - 2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

 - 2.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;

3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BM 6 „Mühlenweg - Erweiterung“, zugleich 1. Änderung BS 18, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, im April 2003

GEMEINDE VELEN

Der Bürgermeister

Groß-Holtick

6. 17. Änderung des Bebauungsplanes BW 10 „Geeste“

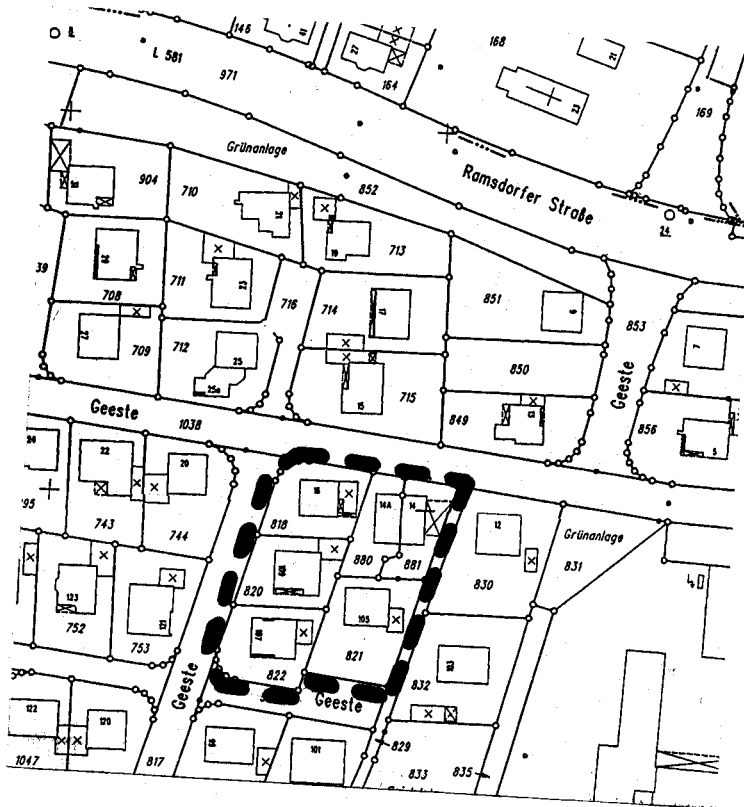
Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 10 „Geeste“ am 31.03.03 gemäß § 10 Abs. 1 und 13 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Für die Grundstücke Gemarkung Velen-Dorf, Flur 2, Flurstücke 818, 820 und 822, wird die westliche Baulinie in der Form verändert, dass sie als Baugrenze mit 3,00 m Grenzabstand parallel zur Grundstücksgrenze verläuft. Für die Grundstücke Gemarkung Velen-Dorf, Flur 2, Flurstücke 821 und 881, wird die östliche Baulinie als Baugrenze bis auf 1,50 m Grenzabstand verschoben.

Ferner wird für das Grundstück 821 die südliche Baugrenze parallel in südliche Richtung bis in Höhe der Baugrenze auf dem westlich gelegenen Grundstück verschoben. In Höhe der auf diesem Grundstück vorhandenen westlichen Baugrenze schwenkt sie um 90° ab und schließt somit die überbaubare Fläche.

Für diese Grundstücke wie auch für das im Quartier vorhandene Flurstück 880 wird die Grund- und Geschossflächenzahl auf 0.4 bzw. 0.6 angehoben.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer gestrichelten Linie fett umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.



Die 17. Änderung des Bebauungsplanes BW 10 „Geeste“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;

2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich

2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;

3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 10 „Geeste“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, im April 2003

GEMEINDE VELEN

Der Bürgermeister

Groß-Holtick